

*Name:*

**Südschleswigscher Wählerverband**

*Kurzbezeichnung:*

**SSW**

*Zusatzbezeichnung:*

-

*Anschrift:*

**Schiffbrücke 42  
24939 Flensburg**

*Telefon:*

**(04 61) 14 40 83 10**

*Telefax:*

**(04 61) 14 40 83 13**

*E-Mail:*

**info@ssw.de**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 05.11.2009)*

*Name:*

**Südschleswigscher Wählerverband**

*Kurzbezeichnung:*

**SSW**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Landesvorstand:**

Vorsitzender:

Flemming Meyer

1. Stellvertreter:

Rüdiger Schulze

2. Stellvertreter:

Elke Putzer

Beisitzer:

Anke Spoorendonk  
Susanne Schäfer-Quäck  
Jan Hundsdörfer  
Jette Waldinger-Thiering

Ersatzmitglieder:

Gerhard Bethge  
Björn Ulleseit

**Sydslesvigsk Vælgerforening/Südschleswigscher Wählerverband  
(SSW) - Landesverband**

**Vedtægter**



**Satzung**

**Beschlossen auf der SSW-Landesversammlung am 27. September 1980 mit Änderungen von 1985, 1987, 1990, 2002 und 2005 und 09. September 2006**

## **§ 1**

- 1.) Die Partei führt den Namen „Südschleswigscher Wählerverband“ mit der Kurzbezeichnung „SSW“.
- 2.) Ihre Gebietsverbände führen als Namenszusatz: ihre regionale Gliederungsbezeichnung.
- 3.) Ihr Tätigkeitsgebiet im Sinne des Parteiengesetzes ist Südschleswig einschließlich Helgoland.
- 4.) Sitz des Landesverbandes ist Flensburg. Sitz der nachgeordneten Gebietsverbände ist Flensburg, soweit sie keinen anderen Sitz im Rahmen des § 2 bestimmen.

## **§ 2**

- 1.) Grundlage der Parteitätigkeit sind die Satzung, das Rahmenprogramm und die Aktionsprogramme.
- 2.) Die Gebietsverbände handeln in diesem Rahmen selbständig. Die dem Landesverband nachgeordneten Verbände können ihre Angelegenheiten nach eigenen Organisationsbestimmungen regeln, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und dem Programm stehen dürfen.

## **§ 3**

- 1.) Mitglied kann sein, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundlagen der Parteitätigkeit bekennt und keiner anderen Partei angehört.
- 2.) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes, in dessen Gebiet die Antragstellerin oder der Antragsteller wohnt.
- 3.) Jedes Mitglied gehört dem Ortsverband an, in dessen Gebiet es wohnt. Mitgliedschaften in mehreren Ortsverbänden sind unzulässig.
- 4.) Ausnahmen von den in Absatz 2 und 3, Satz 1, enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den zuständigen Kreisvorstand. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich.

## **§ 4**

- 1.) Ein Mitglied kann jederzeit aus der Partei austreten. Der Austritt ist dem Ortsverband gegenüber schriftlich zu erklären.
- 3.) Die Nichtannahme oder Rückgabe des Mitgliedsjahresausweises gelten als Austrittserklärung.
- 4.) Im übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss des Mitgliedes.

## **§ 5**

- 1.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Mitglied alle Rechte, die es aus der früheren Parteizugehörigkeit gegen die Partei, deren Organe oder Mitglieder erworben hat.
- 2.) Beantragt ein durch Ausschluss ausgeschiedenes Mitglied die Wiederaufnahme, so ist vor der Entscheidung über den Antrag die Organisationsgliederung zu hören, die den Ausschluss beantragt hatte.

## **§ 6**

- Die Partei gliedert sich in Ortsverbände, Kreisverbände und den Landesverband.
- 2.) Die Ortsverbände können für ihren Bereich Untergliederungen (Abteilungen) beschließen.
  - 3.) Bei den Gebietsverbänden können durch Beschluss ihrer Hauptversammlungen Arbeitsgemeinschaften und Fachkreise gebildet werden, deren Tätigkeit und Aufgabenbereich vom zuständigen Gebietsverbandsvorstand festgelegt werden.
  - 4.) Die Vertretung der in Absatz 2 und 3 genannten Untergliederungen und Kreise in den jeweiligen Verbandsorganen wird durch Beschluss der zuständigen Hauptversammlung geregelt.

## **§ 7**

- 1.) In jeder kreisangehörigen Gemeinde kann nur ein Ortsverband gebildet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes. Mitglieder benachbarter Gemeinden können sich zu einem Ortsverband zusammenschließen.
- 2.) Die Mitglieder eines Ortsverbandes bilden zusammen die Ortshauptversammlung.
- 3.) Die Leitung des Ortsverbandes obliegt dem Ortsvorstand. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, aus der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und der Kassiererin oder dem Kassierer. Hinzugewählt werden können Beisitzerinnen oder Beisitzer, deren Zahl vor der Wahl durch die Hauptversammlung festgesetzt wird.
- 4.) Für die Beisitzerstellen können Ersatzmitglieder gewählt werden.
- 5.) Die Kassenführung wird von zwei von der Ortshauptversammlung gewählten Revisorinnen oder Revisoren überwacht.
- 6.) Ortshauptversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen worden ist.

## **§ 8**

- 1.) Die Ortsverbände in den politischen Kreisen bilden in der Regel jeweils einen Kreisverband. Von diesem Grundsatz kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Hauptausschusses abgewichen werden.
- 2.) Ortsverbände in Kiel sind dem angrenzenden Kreisverband angeschlossen, Helgoland dem Kreisverband Nordfriesland.
- 3.) Die Ortsverbände in Flensburg bilden zusammen einen Kreisverband.

## **§ 9**

- 1.) Mitglieder der Kreishauptversammlung sind:
  - a.) die von den Ortshauptversammlungen gewählten Delegierten der Ortsverbände,
  - b.) die Mitglieder des Kreisvorstandes,
  - c.) die SSW-Kreistagsabgeordneten des jeweiligen Gebietskreistages bzw. SSW-Ratsmitglieder in Flensburg,
  - d.) evtl. Mitglieder nach § 6 Abs. 3 und 4.
- 2.) Jeder Ortsverband entsendet 2 Delegierte und eine weitere Delegierte oder einen weiteren Delegierten für je 50 Mitglieder ab dem 51. Mitglied im Ortsverband. Maßgebend ist die Mitgliederzahl des Ortsverbandes am 31.12. des dem Wahltermin vorangehenden Jahres.
- 3.) Kreishauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
- 4.) Wenn eine gemäß Absatz 1 a) gewählte Delegierte oder ein gemäß Absatz 1 a) gewählter Delegierter an der Teilnahme zur Kreishauptversammlung verhindert ist, kann der betroffene Ortsverband an seiner Statt eines seiner Vorstandsmitglieder als Stellvertreter entsenden.

## **§ 10**

- 1.) Die Kreishauptversammlung kann statt aus Delegierten (§ 9) aus allen Mitgliedern im Kreisverband bestehen, wenn eine einfache Mehrheit dieses auf einer vorhergehenden Kreishauptversammlung, die nicht länger als sechs Monate zurück liegen darf, beschließt (Mitgliederversammlung).

## **§ 11**

- 1.) Die Führung der Geschäfte des Kreisverbandes obliegt dem Kreisvorstand, den die Kreishauptversammlung wählt.
- 2.) Der Kreisvorstand besteht aus der oder dem Kreisvorsitzenden, seiner 1. und 2. Stellvertreterin oder seinem 1. und 2. Stellvertreter (geschäftsführender Vorstand) und weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern, deren Zahl vor der Wahl von der Kreishauptversammlung festgesetzt wird. Es können zwei Ersatzmitglieder für die Beisitzerstellen gewählt werden.
- 3.) Die Kassenführung wird von zwei von der Kreishauptversammlung gewählten Revisorinnen oder Revisoren überwacht.

## **§ 12**

Die Kreisverbände sind im Landesverband zusammengeschlossen.

## **§ 13**

- 1.) Der Landesparteitag bildet die oberste Vertretung der Partei. Er ist zugleich oberstes Organ des Landesverbandes. Er setzt sich zusammen aus:
  - a.) je einer oder einem Delegierten aller SSW-Ortsverbände mit einem satzungsgemäß gewählten Vorstand.
  - b.) je einer oder einem weiteren Delegierten für je 50 Mitglieder der SSW-Ortsverbände mit über 100 Mitgliedern ab dem 1. Mitglied,
  - c.) je einer oder einem Delegierten für je angefangene 100 Mitglieder von den Kreisverbänden,
  - d.) den SSW-Landtagsabgeordneten,
  - e.) den SSW-Mitgliedern des „Beratenden Ausschusses für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesinnenministerium“ und des „Gremiums für Fragen der friesischen Volksgruppe beim Schleswig-Holsteinischen Landtag“ (mit beratender Stimme),
  - f.) dem SSW-Landesvorstand,
  - g.) drei Mitglieder des Landesverbandes der SSW-Jugend, sofern sie SSW-Mitglieder sind,
  - h.) den Vorsitzenden der vom Landesverband eingesetzten Fachausschüsse.
- 2.) Die Delegierten werden in den jeweiligen Gebietsverbänden durch deren Hauptversammlung gewählt.
- 3.) Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Delegierten sind die Mitgliederzahlen am 31.12. des dem Wahltermin vorangegangenen Jahres.
- 4.) Wenn eine gemäß Absatz 1 a und b gewählte Delegierte oder wenn ein gemäß Absatz 1 a und b gewählter Delegierter an der Teilnahme zur Landesversammlung verhindert ist, kann der Ortsverband an ihrer oder seiner Statt eines seiner Vorstandsmitglieder als Stellvertreterin oder Stellvertreter entsenden.

## **§ 14**

- 1.) Der Landesparteitag tritt einmal im Jahr zusammen, im übrigen nach Bedarf (§15). Er wird von der oder dem Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
- 2.) Die Sitzungen des Landesparteitages sind öffentlich für Mitglieder der Partei.
- 3.) Jeder Ortsverband, jeder Kreisverband, der Landesvorstand oder 20 Mitglieder des Parteitages haben das Recht, Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung zu bringen.
- 4.) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, tritt er spätestens nach 4 Wochen erneut zusammen und ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- 5.) Die Einberufung erfolgt
  - a.) für die ordentlichen Sitzungen schriftlich oder durch Anzeige in „Flensburg Avis“ unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und mit einer Frist von 14 Tagen,
  - b.) für außerordentliche Sitzungen in der Regel schriftlich oder durch Anzeige in „Flensburg Avis“, wenn die Einberufungsfrist, die 24 Stunden nicht unterschreiten soll, dabei eingehalten werden kann, ansonsten durch andere zweckentsprechende Mitteilung.

## **§ 15**

- 1.) Der Landesparteitag tritt zu außerordentlichen Sitzungen zusammen, wenn
  - a.) der Landesvorstand es beschließt,
  - b.) mindestens 2 Kreisverbände oder
  - c.) mindestens 40 seiner stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.
- 2.) Die Einberufungsfrist soll 24 Stunden nicht unterschreiten.

## **§ 16**

Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung, die zugleich für den Hauptausschuss und die Kreisverbände Anwendung findet. Andere nachgeordnete Parteigliederungen können eigene Geschäftsordnungen beschließen.

## **§ 17**

Zu den Aufgaben des Landesparteitages gehören insbesondere:

- a.) die Beratung der Berichte des Landesvorstandes, der Landtagsvertretung und der SSW-Mitglieder des „Beratenden Ausschusses für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesinnenministerium“ und des „Gremiums für Fragen der friesischen Volksgruppe beim Schleswig-Holsteinischen Landtag“,
- b.) die Wahl des Landesvorstandes und die Wahl des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied,
- c.) die Wahl der Revisorinnen oder der Revisoren des Landesverbandes,
- d.) die Wahl der Fachausschussvorsitzenden des Landesverbandes,
- e.) die Wahl der Kandidatinnen oder Kandidaten für die allgemeinen öffentlichen Wahlen, soweit der Landesvorstand nach § 24 zuständig ist,
- f.) die Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichts,
- g.) die Beschlussfassung über das Parteiprogramm, wenn nicht anderes vom Landesparteitag beschlossen wird
- h.) die Beschlussfassung über die Parteisatzung,
- i.) die Wahl der SSW-Vertreterinnen oder SSW-Vertreter im „Beratenden Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesinnenministerium“,
- j.) die Wahl der SSW-Vertreterinnen oder SSW-Vertreter in „Det Sydslesvigske Samråd“,
- k.) die Beschlussfassung über die etwaige Auflösung der Partei und der Beschluss über den Verbleib des Parteivermögens,
- l.) sonstige Wahlen von Landesverbandsvertreterinnen oder Landesverbandsvertretern in Organe anderer Organisationen.

## **§ 18**

- 1.) Beim Landesvorstand wird ein Hauptausschuss gebildet. Der Hauptausschuss besteht aus:
  - a.) dem Landesvorstand, den Landtagsabgeordneten und den Vorsitzenden der vom Landesverband eingesetzten Fachausschüssen,
  - b.) einer Delegierten oder einem Delegierten für je angefangene 100 Mitglieder aus den Kreisverbänden.
- 2.) Die Aufgaben des Hauptausschusses sind:
  - a.) den Landesvorstand zu beraten und Empfehlungen auszusprechen.
  - b.) Zwischenberichte des Landesvorstandes, der Landtagsfraktion und der Fachausschüsse entgegenzunehmen.
- 3.) Den Vorsitz des Hauptausschusses führt die Landesvorsitzende oder der Landesvorsitzende.
- 4.) Der Hauptausschuss muss mindestens zweimal im Jahr einberufen werden, ferner dann, wenn zwei Kreisverbände oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.
- 5.) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind für alle SSW-Mitglieder offen. Die Öffentlichkeit kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

## **§ 19**

- 1.) Der Landesvorstand führt die Geschäfte der Partei. Die Erledigung erfolgt durch das Landessekretariat unter Leitung der Landessekretärin oder des Landessekretärs, der vom Hauptausschuss gewählt wird. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 2.) Der Landesvorstand besteht aus der oder dem Landesvorsitzenden, aus der oder dem ersten und zweiten stellvertretenden Landesvorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern, die der Landespartei-tag wählt.
- 3.) Für die Beisitzerstellen werden zwei Ersatzmitglieder gewählt.
- 4.) In ungeraden Jahren wird die oder der Landesvorsitzende, die oder der 2. stellvertretende Vorsitzende und die 2. und 4. Beisitzerin oder der 2. und 4. Beisitzer gewählt. In geraden Jahren wird die oder der 1. stellvertretende Vorsitzende und die 1. und 3. Beisitzerin oder der 1. und 3. Beisitzer gewählt. Die Ersatzmitglieder werden in ungeraden Jahren gewählt.

## **§ 20**

- 1.) Beim Landesverband wird ein Landesschiedsgericht gewählt, das aus fünf Personen besteht.
- 2.) Bei den Kreisverbänden müssen, im übrigen können Schiedsgerichte gewählt werden.
- 3.) Die Zuständigkeiten und das Verfahren regelt die vom Landespartei-tag beschlossene Schiedsgerichtsordnung.

## **§ 21**

- 1.) Die Amtszeit aller durch Wahlen erlangten ehrenamtlichen Parteiämter beträgt zwei Jahre, soweit nicht Regelungen über die Repräsentanz des SSW bei Dritten etwas anderes bestimmen.
- 2.) Alle durch Wahlen erlangten Ämter enden mit Eintritt in die Neuwahlen.
- 3.) Finden Neuwahlen nach Ablauf der zweijährigen Periode, für die die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber gewählt sind, statt, verlängert sich die Wahlzeit bis zum Eintritt in die Neuwahlen.
- 4.) Scheiden Wahlstelleninhaberinnen oder Wahlstelleninhaber aus ihrem Amt aus, hat der zuständige Vorstand unverzüglich das gewählte Ersatzmitglied zu berufen. Sind Ersatzmitglieder nicht vorhanden, sind unverzüglich Nachwahlen durchzuführen. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes bzw. der nachgewählten Amtsinhaberin oder des nachgewählten Amtsinhabers gilt für die Restzeit der laufenden Wahlperiode.
- 5.) Vorzeitige Abwahl kann stattfinden, wenn 2/3 der auf einem außerordentlichen Partei-tag anwesenden Mitglieder des Landespartei-tages ein anderes Mitglied in das Partei-amt wählen.

## **§ 22**

Besoldete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Partei werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, vom Landesvorstand angestellt und entlassen.

## **§ 23**

Das gesamte Rechnungswesen wird von den gewählten Revisorinnen oder Revisoren nach der gültigen Rechnungsprüfungsordnung überprüft. Sie werden von einem sachverständigen Buchprüfer, den der Landesvorstand bestellt, nach Maßgabe der vom Hauptausschuss beschlossenen Regeln unterstützt.

## **§ 24**

- 1.) Die Zuständigkeit für die Gemeindewahlen liegt bei den Ortsverbänden, hilfsweise bei den Kreisverbänden.
- 2.) Die Zuständigkeit für die Kreistagswahlen liegt bei den Kreisverbänden, hilfsweise bei dem Landesverband.
- 3.) Für Direktwahlen und Bürgerentscheide sind die betroffenen Ortsverbände und der Kreisverband zuständig.
- 4.) Für die übrigen öffentlichen Wahlen und Initiativen auf Landesebene ist der Landesverband zuständig. Die nachgeordneten Verbände unterstützen ihn dabei nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Parteibeschlüsse.

## **§ 25**

- 1.) Nach Beschluss des Landesparteitages können bei der Partei eigenständige Gruppen/Abteilungen gebildet werden. Sie verpflichten sich, für die Ziele der Partei und die ihr nach der Satzung oder der Geschäftsordnung auferlegten Pflichten zu erfüllen.
- 2.) Sie regeln ihre eigene Gliederung und geben sich eine eigene Satzung und Geschäftsordnung.
- 3.) Die Vertretung in den Gremien der Partei regelt die Satzung und die Geschäftsordnung der Partei.

## **§ 26**

- 1.) Der Landesparteitag kann mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, wichtige politische Entscheidungen durch eine Urabstimmung zu regeln.
- 2.) Die Art und der Inhalt der Entscheidung sowie die Durchführung einer Urabstimmung regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 27**

- 1.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ziele der Partei einzutreten, die ihm nach der Satzung oder der Geschäftsordnung auferlegten Pflichten zu erfüllen und den festgesetzten Beitrag zu zahlen.
- 2.) Die Beitragshöhe wird vom Landesparteitag festgesetzt. Die Verteilung der Beiträge auf die Gebietsverbände erfolgt durch Beschluss des Landesparteitages.
- 3.) Die Mitgliederrechte ruhen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge aus von ihm zu vertretenen Gründen länger als 6 Monate im Rückstand ist.

## **§ 28**

- 1.) Gegen ein Mitglied, das durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse des Parteitages oder anderer Parteiorgane das Parteiinteresse schädigt oder sonst sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig macht, kann beim Schiedsgericht ein Ordnungsverfahren beantragt werden. In dem Ordnungsverfahren kann
  - a.) auf die Erteilung einer Rüge
  - b.) auf die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Ehrenämtern
  - c.) auf das zeitweilige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte
  - d.) auf den Ausschluss aus der Partei erkannt werden.
- 2.) Ein Ausschluss darf nur ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstößt.
- 3.) Als erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei gelten insbesondere:
  - a.) unwahre Angaben zum Erwerb der Mitgliedschaft
  - b.) die Mitgliedschaft bei einer anderen Partei
  - c.) ehrlose Handlungen
  - e.) Weigerung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- 4.) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, sind der Landesvorstand und die Kreisvorstände berechtigt, ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts auszuschließen
- 5.) Ein Ordnungsverfahren kann von jeder Organisationsgliederung beantragt werden, unabhängig davon, ob der Beschuldigte ihr angehört. Ein einzelnes Mitglied ist berechtigt, gegen sich selbst ein Ordnungsverfahren zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Durchführung des Verfahrens regelt die Schiedsgerichtsordnung.

## **§ 29**

- 1.) Die Parteiorgane fassen alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 2.) Über alle Sitzungen der Parteiorgane werden Beschlussprotokolle geführt.
- 3.) Einzelheiten der Verfahren bei den Organen bestimmt die Geschäftsordnung.

## **§ 30**

- 1.) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages.
- 2.) Beschließt der Landesparteitag die Auflösung der Partei, ist eine Urabstimmung durchzuführen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Auflösung der Partei kann nur auf einem außerordentlichen Landesparteitag mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# Geschäftsordnung zur Satzung des Südschleswigschen Wählerverbandes (SSW) – 20.03.2003

## **§ 1 Name:**

Die Partei führt den Namen „Südschleswigscher Wählerverband“ mit der Kurzbezeichnung „SSW“. Es können auch der dänische Name „Sydslesvigsk Vælgerforening“ und der friesische Name „Söödschlaswiksche Wäälferfäänd „ verwendet werden.

## **§ 2 Geltungsbereich:**

1. Diese Geschäftsordnung ist maßgebend für das Verfahren bei den Organen des Landesverbandes,
2. den nachgeordneten Organen, soweit der Landesverband davon betroffen ist, den nachgeordneten Verbänden, solange sie für ihren eigenen Bereich keine eigene Geschäftsordnung beschlossen haben.

## **§ 3 Verfahren bei Wahlen:**

1. Wahlvorschläge können von jedem Stimmberechtigten eingereicht werden.
2. Jeder Stimmberechtigte kann für einen Wahlgang nur einen Vorschlag machen. 3. Der Vorstand hat das Recht des ersten Vorschlages. Das gleiche gilt für Delegierte, für die eine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter zu wählen ist.

## **§ 4**

Wählbar ist nur, wer vor der Wahl ihrer bzw. seiner Aufstellung zugestimmt hat. Die bzw. der Gewählte hat das Recht, unmittelbar im Anschluss an die Wahl zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt oder ablehnt. Gibt sie oder er keine Erklärung ab, gilt die Wahl als angenommen.

## **§ 5**

1. Vorstandsmitglieder des Landesvorstandes, mit Ausnahme der Beisitzer, sollen in Einzelwahl gewählt werden.
2. Andere Vorstandsmitglieder können in geheimer Einzelwahl gewählt werden. Wenn für jedes Amt nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein Widerspruch durch mindestens einen Wahlberechtigten oder den Kandidaten erfolgt, kann in einem geheimen Wahlgang gewählt werden.

## **§ 6**

Bei den geheimen Wahlen zu Delegiertenversammlungen kann Listenwahl durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten es beschließt. In diesem Falle legt der Vorstand die erste Liste vor. Änderungsvorschläge zu dieser Liste gelten als selbständige weitere Listen. Die Delegierten geben ihre Stimme auf eine der Listen ab.

## **§ 7**

1. Bei Einzelwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so kommen die beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Bei Listenwahl sind diejenigen Kandidatinnen bzw. Kandidaten gewählt, auf deren Liste, die meisten abgegebenen gültigen Stimmen entfallen sind.
3. Einwände gegen das Wahlverfahren müssen schriftlich erhoben werden und deutlich machen, auf welchen Teil der Wahlhandlung sie sich beziehen.
4. Über Einwände gegen das Wahlverfahren entscheidet das Schiedsgericht des jeweiligen Kreisverbandes oder des Landesverbandes.

### **§ 8 Vorstand und Ausschüsse:**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Partei. Er bereitet insbesondere die Beschlüsse der Landesversammlung und des Hauptausschusses vor. Zur Durchführung bedient er sich des Landessekretariats, dem auch die Kassenführung obliegt.
2. Die Vorstandsmitglieder übernehmen in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl ein politisches Ressort nach näherer Absprache.
3. Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben innerhalb des übernommenen Ressorts eines von ihm berufenen Ausschusses bedienen, dessen Mitglieder nicht Delegierte zu sein brauchen. Diese Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
4. Der Vorstand tritt in der Regel zweimal im Monat zusammen. Der bzw. die Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Verhandlungen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Tagesordnung wird spätestens zu Beginn der Sitzung festgelegt, ebenfalls die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte.

### **§ 9**

1. Der Landesparteitag kann je nach Bedarf ständige oder Sonderfachausschüsse bestellen, wobei er gleichzeitig die Zahl der Mitglieder festlegt. Diese Ausschüsse arbeiten verantwortlich im Rahmen der ihnen bei Bestellung erteilten Aufträge.
2. Die Tätigkeit soll im engen Einvernehmen mit dem Landesvorstand erfolgen, dessen Mitglieder jederzeit das Recht auf Teilnahme haben. Die Ausschüsse berichten dem Hauptausschuss und dem Landesparteitag über das Ergebnis ihrer Beratungen und legen dem Landesparteitag Vorschläge zur Beschlußfassung vor. Auf das Verfahren findet § 8 Abs. 4, Satz 2 ff. entsprechende Anwendung.

### **§ 10 Landesparteitag**

1. Der Landesparteitag soll alljährlich im Monat September zusammentreten. Der Vorstand schlägt vor Schluss jeder Tagung Zeit und Ort der nächsten Tagung vor. Erhebt sich Widerspruch, entscheidet der Parteitag.
2. Der Landesparteitag wird von einem in der Sitzung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
3. Mitglieder der Partei, die nicht Delegierte sind, haben Rederecht.

### **§ 11**

1. Zu Beginn der Tagung wird die Zahl der stimmberechtigten Delegierten festgestellt und eine Zählkommission gewählt. Ferner wird zu Beginn der Tagung die endgültige Tagesordnung sowie die Reihenfolge ihrer Behandlung beschlossen. Die Kreisverbände sollen drei Wochen vor der Tagung die Listen ihrer Delegierten an das Landessekretariat eingereicht haben.
2. Beratungsgegenstände, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vor der Tagung schriftlich beim Landesvorstand eingereicht werden.
3. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn der Landesparteitag mit mehr als ein Viertel seiner Mitglieder es beschließt. Zugleich wird über die Einreihung in die Tagesordnung entschieden.
4. Tagesordnungspunkte können mit einfacher Mehrheit abgesetzt werden.

## **§ 12**

1. Anträge von Delegierten sind dem Versammlungsleiter schriftlich einzureichen und müssen so abgefasst sein, dass sich klar erkennen lässt, wie der vom Antragsteller erstrebte Beschluss lauten soll. Zu Beginn der Beratung erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung.

2. Ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Wird ihm widersprochen, so ist vor Abstimmung noch je ein Redner für und wider den Antrag zu hören. Über Anträge auf Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Anträgen abzustimmen. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung desselben Gegenstandes nicht wiederholt werden.

## **§ 13 Abstimmung:**

1. Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird angenommen, solange sie nicht vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt wird. Wird sie angezweifelt, so ist sie durch Namensaufruf oder Zählung der Stimmberechtigten festzustellen.

2. Eine Abstimmung oder Wahl, die infolge Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden kann, wird in der nächsten Sitzung wiederholt.

3. Die Organe beschließen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

4. Unmittelbar vor der Abstimmung ist der Beratungsgegenstand zu verlesen, über den abgestimmt werden soll. Der Versammlungsleiter stellt die Fragen so, dass sie sich mit ja oder nein beantworten lassen. Er hat festzustellen, ob dem Antrag zugestimmt wird und, soweit erforderlich, durch Gegenprobe Ablehnung und Stimmhaltung zu ermitteln. Der Stimme enthält sich, wer bei einer Abstimmung anwesend ist und weder mit ja noch mit nein stimmt.

4. Über Anträge ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen durch Handzeichen abzustimmen. Es kann schriftlich abgestimmt werden, wenn von einem Viertel der anwesenden Mitglieder es beschließt oder der Antragsteller dies beantragt. Namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie vor der Eröffnung der Abstimmung von einem Viertel der Stimmberechtigten verlangt wird. Sie erfolgt durch Namensaufruf. Sie ist unzulässig über Anträge zur Geschäftsordnung.

## **§ 14 Wahlen zum Landesvorstand**

1. Wird ein Mitglied des Landesvorstandes, das nicht zur Wahl steht, für einen zur Wahl stehenden Posten im Landesvorstand vorgeschlagen und gewählt, muss für die frei gewordene Stelle unverzüglich eine Nachwahl durchgeführt werden.

2. Diese Nachwahl gilt für den Rest der in der Satzung für diese Position vorgesehenen Wahlperiode.

3. Das berufene Ersatzmitglied für eine freigewordene Beisitzerstelle nimmt diese freigewordene Stelle für den Rest der Wahlperiode ein.

### **§ 15 Urabstimmung bei politischen Entscheidungen (§ 26 der Satzung)**

1. Anträge auf Urabstimmung bei politischen Entscheidungen können von einzelnen Ortsverbänden und Kreisverbänden und von dem Landesvorstand eingereicht werden.
2. Gegenstände einer Urabstimmung bei politischen Entscheidungen können sein:
  - Beschlüsse des Landesparteitages
  - Organisationsbestimmungen bzw. Satzungsfragen. Ausgenommen sind die Beitragsfestsetzung und Finanzentscheidungen der Organe der Partei.
  - Bestimmungen des Rahmen- und Wahlprogrammes.
  - Politische Themen von besonderer Bedeutung.
3. Die Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.
4. Der Landesparteitag beschließt endgültig über den Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt der Urabstimmung, der innerhalb von drei Monaten nach dem Parteitagsbeschluss stattfinden muss.
5. Der Landesparteitag entscheidet über die Art der Durchführung der Urabstimmung. Die Kosten trägt der Landesverband. Die Kreisverbände werden mit der Durchführung beauftragt.
6. Die Entscheidung einer Urabstimmung ist gültig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten für die Entscheidungsvorlage gestimmt hat.

### **§ 16 Urabstimmung bei Auflösung der Partei (§ 30 der Satzung):**

Hat ein außerordentlicher Parteitag (vergl. § 15 der Satzung) die Auflösung der Partei beschlossen, so findet eine Urabstimmung statt. Zu ihrer Durchführung haben alle Ortsverbände spätestens nach vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der als einziger Tagesordnungspunkt in geheimer Abstimmung zu dem Beschluss des Landesparteitages Stellung genommen wird. Der Beschluss ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ihn stützen.

### **§ 17 Rechnungsprüfungsordnung gem. § 23 der Satzung**

1. Gem. § 17 b der Satzung wird ein Vorstandsmitglied gewählt, das für die Finanzangelegenheiten der Partei zuständig ist. Sie oder er wird für zwei Jahre gewählt.
2. Ihr oder er obliegt insbesondere die Führung des Finanzwesens, die Erstellung des Rechenschaftsberichtes gem. Parteiengesetzes und erstattet dem Landesparteitag den jährlichen Rechenschaftsbericht.
3. Die vom Landesparteitag gem. § 17 c der Satzung zu wählenden Revisoren und Revisorinnen prüfen regelmäßig, ob die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen, die Ausgaben angemessen sind und den Beschlüssen entsprechen. Sie berichten dem Parteitag.
4. Mitglieder des Vorstandes oder Ausschusses derselben Gliederung sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei können nicht zu Revisoren bzw. Revisorinnen gewählt werden.

**§ 18 Auslegung der Geschäftsordnung:**

1. Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Versammlungsleiter.
2. Eine grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur das Schiedsgericht beschließen
3. Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss des betreffenden Organs zugelassen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht und Vorschriften des Parteiengesetzes oder der Satzung nicht entgegenstehen.

**§ 19**

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Durch sie werden alle entgegenstehenden früheren Beschlüsse aufgehoben.

Flensburg, den 20. September 2003

**SSW's Schiedsordnung  
gem. § 28 der Satzung**

**genehmigt auf dem Landesparteitag am 10.09.2005 i Husum**

## **Schiedsgerichtsordnung (Anhang zum § 28 der Satzung)**

### **1. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Funktionelle Zuständigkeit des Schiedsgerichts**

Das Schiedsgericht ist zuständig zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern, insbesondere zur Durchführung des Ordnungsverfahrens nach § 28 der Satzung, und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendungen der Satzung.

#### **§ 2 Mitglieder des Schiedsgerichts**

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die die Wählbarkeitsvoraussetzung des § 14 Abs. 2 Parteiengesetz erfüllen und vom Landesparteitag für zwei Jahre gewählt werden. Auf das Wahlverfahren finden die §§ 3, 4, 5 und 7 der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Das Schiedsgericht bestimmt selbst seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter

#### **§ 3 Verfahren**

Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichts sein.

#### **§ 4 Besetzung des Schiedsgerichts**

(1) Das Schiedsgericht ist besetzt mit dem oder der Vorsitzenden und den vier Beisitzern oder Beisitzerinnen.

(2) Im Fall der Verhinderung des oder der Vorsitzenden wird dieses Amt durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin wahrgenommen.

#### **§ 5 Ablehnung eines Schiedsrichters**

(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem bzw. jeder Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Das Ablehnungsgesuch muss bei dem Schiedsgericht, dem das betroffene Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung. Mit der Ladung oder der Mitteilung, dass das schriftliche Verfahren angeordnet ist, muss das Parteimitglied über sein Ablehnungsrecht belehrt werden.

(3) Tritt während des Parteiordnungsverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

(4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn ein Mitglied des Schiedsgerichts es für begründet erachtet.

(5) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

## **2. Ordnungsverfahren**

### **§ 6 Antrag**

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens kann von jeder Organisationsgliederung gestellt werden, unabhängig davon, ob der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin ihr angehört.

(2) Der Antrag ist schriftlich in fünffacher Fertigung bei dem Schiedsgericht des für den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin zuständigen Verbandes einzureichen. Aus ihm müssen die Vorwürfe im einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere etwaige Zeugen oder Zeuginnen, Urkunden usw. sind aufzuführen.

### **§ 7 Verfahrensbeginn und Verfahrensdauer**

(1) Das Ordnungsverfahren beginnt mit dem Eingang des Antrages bei dem zuständigen Schiedsgericht. Der Antrag ist dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin unverzüglich zuzustellen.

(2) Zwischen dem Beginn des Ordnungsverfahrens und der mündlichen Verhandlung dürfen nicht mehr als sechs Monate liegen. Werden diese sechs Monate von dem zuständigen Schiedsgericht zwecks Antragsprüfung überschritten, steht dem Antragsteller der sofortige Weg zum Schiedsgericht des Landesverbandes frei. Hierfür genügt eine schriftliche Mitteilung an beide Schiedsgerichte.

### **§ 8 Rechtsbeistand**

Antragsteller und Antragsgegner können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistandes bedienen. Rechtsbeistand kann ein Parteimitglied sein. Rechtsbeistand können auch die bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte und Personen sein, welche die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen

### **§ 9 Informationspflichten**

Die Antragsschrift ist dem Vorstand des Verbandes, der für den Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin zuständig ist, zuzuleiten. Der Vorstand hat die zuständigen Vorstände des Ortsvereins zu informieren.

### **§ 10 Zulässigkeitsprüfung, Zurückweisungsbeschluss**

(1) Das Schiedsgericht hat von sich aus zu prüfen, ob der Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens statthaft und ob er in der vorgeschriebenen Form eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Antrag auf Durchführung des Ordnungsverfahrens als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen. Das Schiedsgericht oder der oder die Vorsitzende hat zuvor die Parteien auf die beabsichtigte Zurückweisung und die Gründe hierfür hinzuweisen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das Schiedsgericht weist den Antrag auf Durchführung des Ordnungsverfahrens durch einstimmigen Beschluss zurück, wenn es davon überzeugt ist, dass der Antrag keine Aussicht auf Erfolg hat und wenn die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat. Das Schiedsgericht oder der oder die Vorsitzende hat zuvor die Parteien auf die Beabsichtigte Zurückweisung des Antrages und die Gründe hierfür hinzuweisen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss nach S. 2 ist zu begründen, soweit die Gründe für die Zurückweisung nicht bereits in dem Hinweis nach Satz 2 enthalten sind.

(3) Der Beschluss nach Absatz 2 S. 1 ist nicht anfechtbar.

### **§ 11 Mündliche Verhandlung und Ladung**

(1) Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung.

(2) Der oder die Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest und veranlasst die Ladung der Beteiligten und der Zeugen und Zeuginnen. Er bzw. sie bestimmt den Protokollführer, der bzw. die Parteimitglied sein muss und nicht Beteiligter bzw. Beteiligte (§ 11) sein darf; der Protokollführer bzw. die Protokollführerin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen. Sie müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung,
- b) eine Belehrung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 der Schiedsgerichtsordnung,
- c) den Hinweis, dass sich die Beteiligten mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können,
- d) den Hinweis, dass bei Fernbleiben der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners in ihrer bzw. seiner Abwesenheit entschieden werden kann.

(4) Zwischen der Ladung der Beteiligten und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin abgekürzt werden.

(5) Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn sich der Antragsteller oder die Antragstellerin und der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

### **§ 12 Beteiligte, Beitrittsberechtigung und Beiladung**

(1) Beteiligte in einem Ordnungsverfahren sind:

- a) das Mitglied, gegen das der Antrag gerichtet ist (Antragsgegner oder Antragsgegnerin),
- b) die Mitglieder des Vorstandes einer antragstellenden Organisationsgliederung (Antragsteller),
- c) die Mitglieder einer Organisationsgliederung, die erklärt haben, dem Verfahren beizutreten (Abs. 2),
- d) die Beigeladenen (Abs. 3).

(2) Bis zum endgültigen Verfahrensabschluss ist jede Organisationsgliederung beitragsberechtigt, wenn ein Ordnungsverfahren gegen ein Mitglied anhängig ist, das ihrem Organisationsbereich angehört.

(3) Der oder die Vorsitzende kann von sich aus einzelne Parteimitglieder oder Organisationsgliederungen beiladen. Entspricht der oder die Vorsitzende einem Antrag auf Beiladung nicht, so entscheidet das Schiedsgericht abschließend.

(4) Ladungen und Zustellungen für beteiligte Organisationsgliederungen ergehen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

### **§ 13 Gütliche Streitbeilegung**

Das Schiedsgericht hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hin zu wirken.

#### **§ 14 Gang der mündlichen Verhandlung**

(1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten.

(2) Beteiligte Organisationsgliederungen können sich in der mündlichen Verhandlung durch höchstens zwei Sitzungsvertreter oder Sitzungsvertreterinnen vertreten lassen.

(3) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlung. Werden seine bzw. ihre Entscheidungen beanstandet, so entscheidet das Schiedsgericht abschließend.

(4) Vor der Beweisaufnahme ist

- dem Antragsteller oder der Antragstellerin bzw. seinem/ihrer Rechtsbeistand,
  - dann dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin und gegebenenfalls seinem bzw. ihrem Beistand,
  - und danach den anderen Beteiligten
- Gelegenheit zur Äußerung über den Antrag zu geben.

(5) Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben alle Beteiligten in derselben Reihenfolge das Recht zu Schlusserklärung und zu Anträgen. Der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin hat außerdem das Recht auf das letzte Wort; neue Tatsachen oder Anträge können nicht mehr vorgebracht werden.

#### **§ 15 Protokollaufnahme und Inhalt des Protokolls**

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, durch verständliche Abkürzungen oder auf einem Ton- oder Datenträger vorläufig aufgezeichnet werden. Anträge der Beteiligten und Beschlüsse des Schiedsgerichts sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen. Das Schiedsgericht kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.

(2) Die Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.

(3) Das Protokoll ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem oder der Protokollführenden zu unterzeichnen.

(4) Die Beteiligten können die Protokolle über die mündliche Verhandlung einsehen.

#### **§ 16 Freies Ermessen und freie Beweiswürdigung**

(1) Das Schiedsgericht ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Das Schiedsgericht bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.

#### **§ 17 Gang der Beratung**

(1) Bei der Beratung über Entscheidungen dürfen nur Mitglieder des Schiedsgerichts anwesend sein. Der Inhalt der Beratung ist geheim und darf nicht mitgeteilt werden. Das Abstimmungsergebnis kann mitgeteilt werden.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

(3) Kein Mitglied des Schiedsgerichts darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er oder sie bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

(4) Das Gericht entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

### **§ 18 Entscheidung**

(1) Die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts ist von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung soll spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen.

(2) Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Das Schiedsgericht muss eine der folgenden abschließenden Entscheidungen treffen:

- a) Maßnahmen nach § 28 der Satzung,
- b) Feststellung, dass sich der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat,
- c) Einstellung des Verfahrens.

(4) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in dem Verlauf ergibt, dass die Schuld der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners gering und die Folgen ihres bzw. seines Verhaltens unbedeutend sind oder der Antrag zurückgenommen wird.

(5) Das Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist.

### **§ 19 Zuhörer und Ausschluss der Zuhörer**

(1) Parteimitglieder können als Zuhörende an mündlichen Verhandlungen teilnehmen.

(2) Die Zuhörenden können von der Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn es das Parteiinteresse oder das Interesse der Beteiligten gebieten.

(3) Beteiligte, Beistände und Zuhörende können durch das Schiedsgericht von der weiteren Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn sie Anordnungen der bzw. des Vorsitzenden keine Folge leisten.

### **§ 20 Verschwiegenheitspflicht**

(1) Bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens haben sich die Mitglieder des Schiedsgerichts und alle Beteiligten sowie der Beistand der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.

(2) Wird über ein Ordnungsverfahren berichtet, so darf bei einem nicht abgeschlossenen Verfahren nur über den formellen Verfahrensstand berichtet werden.

(3) Das Schiedsgericht und dessen Mitglieder haben sich sämtlicher öffentlicher Äußerungen zur Sache auch nach Abschluss des Verfahrens zu enthalten.

### **3. Sofortmaßnahmen**

#### **§ 21 Anordnungen des Ruhens einzelner Rechte oder Mitgliedschaft**

(1) In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein schnelles eingreifen erfordert, können sowohl der zuständige Verband als auch der Parteivorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft für längstens drei Monate anordnen.

(2) Der Beschluss über die Anordnung ist mit einer Begründung zu versehen und dem oder der Betroffenen zuzustellen.

#### **§ 22 Verfahren**

(1) Die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens.

(2) Über den Antrag entscheidet das jeweilige Schiedsgericht des Verbandes. Der Beschluss ist dem Landesverband zu übermitteln.

(3) Das Schiedsgericht des Verfahrens hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Fortdauer und der Umfang der Sofortmaßnahme noch erforderlich sind. Wird die Sofortmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten durch zuzustellenden Beschluss aufrechterhalten, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft. Über die weitere Fortdauer der Sofortmaßnahme ist jeweils innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.

(4) Soll eine Sofortmaßnahme über die abschließende Entscheidung einer Instanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Zustellung außer Kraft.

### **4. Verfahren bei Statutenstreitigkeiten**

#### **§ 23 Örtliche und sachliche Zuständigkeit**

Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung entscheidet, soweit sie im Bereich eines Kreisverbandes entstanden sind, in erster Instanz das Kreisschiedsgericht.

#### **§ 24 Antrag**

(1) Das Verfahren wird durch Einreichung eines schriftlichen Antrages bei dem Vorsitzenden des zuständigen Kreisschiedsgerichts eingeleitet. Der Antrag kann von jeder Organisationsgliederung im Geltungsbereich des betreffenden Statuts gestellt werden.

(2) Der Antrag ist zu begründen. Die für die Entscheidung erheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle usw.) sind beizufügen.

(3) Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung steht im Ermessen des Gerichts

### **5. Berufung**

#### **§ 25 Statthaftigkeit der Berufung**

Gegen die abschließende Entscheidung des Kreisschiedsgerichts können der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin, der Antragsteller oder eine beigetretene Organisationsgliederung Berufung bei dem Schiedsgericht des Landesverbandes einlegen.

### **§ 26 Berufungseinlegungs- und Berufungsbegründungsfrist**

Die Berufung muss bei dem Kreisschiedsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der abschließenden Entscheidung schriftlich einlegt und innerhalb von zwei weiteren Wochen schriftlich begründet werden. Legt der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin Berufung ein, so muss sein bzw. ihr Mitgliedsnachweis bis zum Ablauf der Begründungsfrist bei dem Schiedsgericht des Landesverbandes eingegangen sein.

### **§ 27 Verfahrensakten**

Das Kreisschiedsgericht leitet auf Anforderung die vollständigen Verfahrensakten unverzüglich dem Schiedsgericht des Landesverbandes zu.

### **§ 28 Verwerfungsbeschluss**

Liegen die in § 25 Schiedsgerichtsordnung oder § 26 Schiedsgerichtsordnung genannten Voraussetzungen nicht vor, so entscheidet das Schiedsgericht des Landesverbandes ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, dass die Berufung unzulässig ist.

### **§ 29 Wirkung der Berufung**

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung.

### **§ 30 Unanfechtbarkeit und ordentliche Gerichtsbarkeit**

(1) Gegen die abschließende Entscheidung des Schiedsgerichts des Landesverbandes gibt es keine Berufungsinstanz innerhalb der Partei.

(2) Es bleibt, wenn die Voraussetzungen vorliegen, nur der Weg der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

### **§ 31 Zurückverweisung und Zurückweisung**

(1) Das Schiedsgericht des Landesverbandes kann als Berufungsgericht eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückzuweisen, wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht oder wenn dem Antragsgegner bzw. der Antragsgegnerin das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist.

(2) Das Berufungsgericht kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Sie kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.

(3) Die Entscheidung erfolgt in den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 durch unanfechtbaren Beschluss.

### **§ 32 Zurücknahme der Berufung**

Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muss schriftlich gegenüber dem Schiedsgericht, das über die Berufung zu entscheiden hätte, erklärt werden.

## **6. Zustellung von Schriftstücken, Kosten**

### **§ 33 Zustellungen**

(1) Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein

(2) Eine Sendung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Adressat oder die Adressantin ihre Annahme verweigert und wenn sie in der Wohnung einem oder einer erwachsenen Angehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner oder einer erwachsenen ständigen Mitbewohnerin übergeben worden ist.

(3) Kann der oder die Betreffende unter den Anschrift, die er bzw. sie zuletzt gegenüber der zuständigen Parteistelle angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn das zuzustellende Schriftstück an diesem Ort, wenn die Post mit der Ausführung der Zustellung beauftragt ist, bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle niedergelegt werden. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung auf dem vorgesehenen Vordruck unter der Anschrift der Person, der zugestellt werden soll, in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an der Tür der Wohnung anzuheften. Das Schriftstück gilt mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt. Der Zusteller vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung.

### **§ 34 Kosten**

(1) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist kostenfrei.

(2) Jede Organisationsgliederung hat für das bei ihr bestehende Schiedsgericht die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

(3) Mitgliedern des Schiedsgerichts, den von ihm geladene Zeugen und Zeuginnen sowie den Beigeladenen sind auf Antrag die notwendigen Auslagen nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu erstatten.

(4) Die antragstellende und die beigetretene Organisationsgliederung tragen die Kosten ihrer Vertreter und Vertreterinnen und Bevollmächtigten selbst. Es besteht kein Anspruch der jeweiligen Parteien gegeneinander auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes.

(5) Die Höhe des Streitwertes des einzelnen Schiedsgerichtsverfahrens wird von dem Schiedsgericht nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Beschluss ist unanfechtbar

(6) Dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin werden die notwendigen Auslagen erstattet, wenn das Schiedsgericht Feststellung getroffen hat, dass er bzw. sie sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat (§ 17 Abs. 3).

(7) Das Schiedsgericht kann die Erstattung von Auslagen ganz oder teilweise anordnen, wenn in dem Verfahren nicht auf Ausschluss erkannt wird und eine Erstattung wegen der besonderen Umstände des Falles oder der sozialen Lage der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners angemessen erscheint.

## **7. Schlußbestimmungen**

### **§ 35 Entsprechende Anwendung von GVG und ZPO**

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das jeweils geltende Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen.

# SSW

## - seit 1948 Anwalt des Landesteils

Der Südschleswigsche Wählerverband ist seit 1948 die politische Vertretung der dänischen Minderheit und der nationalen Friesen in Südschleswig.

Der SSW arbeitet an der Meinungsbildung und Entwicklung im Staate konstruktiv mit. Sein Augenmerk richtet er dabei auf den Landesteil Schleswig, dem der SSW besonders verpflichtet ist. Deshalb ist der SSW auch Partei der Region und sieht seinen politischen Auftrag in der Verantwortung insbesondere für alle in Südschleswig lebenden Menschen.

Der SSW tritt für eine demokratische Lebens- und Gesellschaftsform ein, die von sozialer Geborgenheit, gegenseitiger Achtung und dem Respekt gegenüber den Mitmenschen nach nordischem Vorbild geprägt ist. Sie bildet die dauerhafte Garantie für Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit.

Der SSW will an der Verständigung zwischen den Völkern und an der Zusammenarbeit in Europa mitwirken.

SSW-Politik ist frei und unabhängig.

## 1. Demokratie und Rechtsstaat

Der Staat hat das Leben, die Würde und die Gewissensfreiheit des einzelnen Menschen zu schützen. Jeder Bürger hat das Recht, in politischen, religiösen, kulturellen, nationalen und persönlichen Bereichen frei zu entscheiden. Niemanden darf der Zugang zu öffentlichen Ämtern wegen seiner Überzeugung versagt werden. Der innere Frieden eines Staates hängt davon ab, ob das Mitwirkungsrecht politischer Minderheiten gewährleistet ist.

Das staatliche Handeln wird von den Wahlberechtigten entschieden. Die von ihnen gewählten Parlamentarierinnen und Parlamentarier verabschieden Gesetze. Gesetze gelten für alle Menschen, die im Staatsgebiet leben, nicht nur für Staatsbürger. Der SSW fordert daher, daß auch unsere ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger am staatlichen Handeln beteiligt werden, unter anderem durch die Einführung eines kommunalen Wahlrechts.

Unser Landesteil ist von kultureller Vielfalt geprägt. Ein friedliches und fruchtbares Zusammenleben von Mehrheits- und Minderheitsbevölkerung setzt voraus, daß jeder in seiner Heimat mit der eigenen Sprache und Kultur leben kann. Der SSW fordert die Aufnahme einer Schutz- und Förderungsklausel für nationale und ethnische Minderheiten im Grundgesetz der Bundesrepublik. So könnte Deutschland ein Zeichen für den inneren Frieden in Europa setzen. Nur durch die Achtung der Menschenrechte, nur durch Verständnis füreinander und Vertrauen zueinander, nur durch Freundschaft und Zusammenarbeit wird Europa sich zum Dach einer solidarischen Gemeinschaft entwickeln können. Die Beachtung der besonderen Belange nationaler und ethnischer Minderheiten ist dafür unverzichtbar.

Die Gemeinschaft hat das Recht und die Pflicht, die in freier Entscheidung geformte gesellschaftliche Ordnung gegen Angriffe von außen und innen zu verteidigen. Dies gilt auch für den einzelnen in der Gemeinschaft. Oberstes Gebot ist dabei die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit. Der Dienst für die Gemeinschaft ohne Waffen ist dem Dienst mit der Waffe gleichwertig. Der Staat hat eine aktive Friedenspolitik nach außen und innen zu führen. Sie hat Vorrang vor der bloßen Sicherung der vorhandenen staatlichen Ordnung. Sie muß der Abrüstung und insbesondere dem Verzicht auf nukleare, bakterielle und chemische Waffensysteme dienen.

Es gilt, das Rechtsstaatsprinzip zu sichern und fortzuentwickeln. Dies gilt insbesondere für den Schutz der persönlichen Daten und für das Recht des einzelnen, selbst über den Umgang mit diesen Daten zu bestimmen.

## 2. Demokratie und humane Gesellschaft

Unsere Gesellschaft bewegt sich weg von einer Industriegesellschaft hin zu einer Dienstleistungs- und hochtechnologischen Informations- und Kommunikationsgesellschaft. Diese Entwicklung wird zu großen Veränderungen im gesellschaftlichen Miteinander führen.

Die politische Zielsetzung des SSW für eine demokratische und humane Gesellschaft enthält folgende grundlegende Forderungen:

- Ein individuelles Recht auf Selbstbestimmung.
- Gegenseitiger Respekt und gegenseitiges Verständnis für kulturelle und sprachliche Unterschiede.
- Bekämpfung der Ursachen von Vorurteilen, Fremdenhaß und Gewaltbereitschaft.
- Sicherung der grundlegenden Rechte von Minderheiten in der Gesellschaft.
- Soziale Gerechtigkeit mit einer besonderen Fürsorgepflicht gegenüber Schwächeren und in Not geratenen Menschen.
- Schutz der Umwelt und natürlichen Ressourcen.
- Anerkennung des Ehrenamtes als ein wertvolles und unverzichtbares Element des gesellschaftlichen Miteinanders.

## 3. Gleichstellung von Frau und Mann

Der SSW setzt sich für die uneingeschränkte Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten gleichen Rechte von Mann und Frau ein.

Zu einer demokratischen Gesellschaft gehört, daß Frauen mehr als bisher an Politik, am öffentlichen Leben sowie am Berufsleben teilnehmen, das heißt, Verantwortung und Einfluß übernehmen. Dafür gilt es, die Voraussetzungen zu schaffen. Der SSW fordert gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Partnerschaftliche Arbeitsteilung hat positive Auswirkungen auf Kinder, soziale Beziehungen, Freizeit, Kultur und Politik. Sie ist Voraussetzung für gleiche Chancen im Berufsleben. Deshalb müssen bessere Bedingungen für partnerschaftliche Arbeitsteilung in unserer Gesellschaft geschaffen werden. Dazu gehört eine Reform der Arbeitswelt ebenso wie ein ausreichendes Angebot an Kindertagesstätten.

## 4. Für eine humane Asyl- und Ausländerpolitik

Auch steigende Flüchtlingszahlen dürfen nicht zu einem Mangel an Menschlichkeit, demokratischer Kultur und Toleranz gegenüber Ausländerinnen und Ausländern führen. Dabei müssen Flüchtlings- und Einwanderungspolitik sachlich und verantwortlich getrennt werden. Eine verantwortliche Ausländerpolitik muß darauf ausgerichtet sein, eine Reform des Staatsangehörigkeitsrechts durchzuführen und die Integration der in den letzten Jahrzehnten zugewanderten ausländischen Staatsangehörigen zu fördern.

Der SSW steht für eine aktive, langfristig angelegte Einwanderungspolitik und für eine humane Asylpolitik. Ausdrücklich fordert der SSW die Aufarbeitung humanitärer Defizite in der Flüchtlingspolitik, zum Beispiel im Abschiebungs- und Ausweisungsschutz.

## 5. Wirtschaft und Strukturentwicklung

Wirtschaftsförderung im Interesse der Menschen

Eine stabile und leistungsfähige Wirtschaft trägt zum Wohl der Menschen, zur sozialen Sicherheit und zum sozialen Frieden in der Gesellschaft bei.

Die freie Initiative des einzelnen, sein Mut, an neue Aufgaben heranzugehen und seine Fähigkeit, immer wieder Neues zu entwickeln sind unverzichtbare Werte in unserer Gesellschaft, die gefördert werden müssen.

Dabei muß es Aufgabe der Wirtschaftspolitik sein, ein gesundes Gleichgewicht aller am Wirtschaftsprozeß Beteiligten zu ermöglichen und für faire Rahmenbedingungen des freien Wettbewerbs zu sorgen.

Bei Störungen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts hat der Staat aus seiner gesellschaftspolitischen Verantwortung heraus das Recht und die Pflicht zur Kontrolle und zur sachgerechten Lenkung des Wirtschaftsgeschehens.

Der Übergang zur Informationsgesellschaft und der verstärkte internationale Handel und Wettbewerb stellen neue Anforderungen an Unternehmen und Beschäftigte. Es gilt daher, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft durch Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und durch Weiterentwicklung der Innovationsfähigkeit der Unternehmen zu sichern.

Dabei sind aktives staatliches Handeln sowie die gezielte Unterstützung und Förderung des Wirtschaftslebens weiterhin die Voraussetzung für eine funktionierende und wettbewerbsfähige Wirtschaft.

Der SSW fordert daher:

- Direkte Förderung und Unterstützung neuer Projekte und Strukturmaßnahmen.
- Gezielte Unterstützung der heimischen Wirtschaft im internationalen Wettbewerb.
- Nutzung von leistungsfähigen Kommunikationswegen, um die Wirtschafts- und Strukturentwicklung vor Ort zu verbessern.
- Ausbau und Weiterentwicklung einer zukunftsweisenden Infrastruktur von Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen zur Qualifizierung von Arbeitskräften und Förderung der Zusammenarbeit von Universitäten und Hochschulen mit der Wirtschaft.
- Eine besondere und gezielte Förderung des Technologietransfers zwischen Hochschulen und Unternehmen.
- Bessere Rahmenbedingungen für Existenzgründerinnen und Existenzgründer insbesondere im Bereich der Finanzierung und Kreditvergabe.

## Die Entwicklung im Landesteil Schleswig

Für den SSW ist die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung des Landesteils Schleswig und der gesamten Grenzregion von besonderer Bedeutung.

Obwohl es in den letzten Jahren gelungen ist, den wirtschaftlichen Abstand zwischen dem nördlichen Landesteil und den wirtschaftlich starken Gebieten in Holstein zu verringern, ist das grundge

setzlich verankerte Ziel von gleichwertigen Lebensbedingungen noch nicht erreicht.

Der SSW fordert daher :

- Gezielte, leistungsfähige Strukturprogramme zur Förderung der wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklung.
- Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, um ein eigenes Wirtschaftsprofil der Grenzregion zu entwickeln und nachbarschaftliches Innovationspotential zu nutzen.
- Eine Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im Landesteil Schleswig. Dazu gehören leistungsfähige, durchgehende und überregionale Verkehrswege im Schienen-, Straßen-, Wasser- und Luftbereich unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Natur- und Umweltentwicklung.

## Mittelstand

Die mittelständische Wirtschaft einschließlich des Handwerks und der Kleinbetriebe ist ein bedeutsamer Faktor für die Entwicklung des Landesteils Schleswig.

Die Bedeutung der mittelständischen Wirtschaft wird dadurch unterstrichen, daß Wachstum sowie Ausbildungs- und Arbeitsplätze in der Vergangenheit zu einem großen Teil von kleineren und mittleren Unternehmen in unserem Land geschaffen wurden.

Der SSW will deshalb den Mittelstand besonders fördern und tritt für zusätzliche Innovationshilfen sowie für den Ausbau des Beratungswesens für Klein- und Mittelbetriebe ein.

### Technologie-Entwicklung

Um neue Märkte zu erschließen oder sich auf alten zu behaupten, müssen die Unternehmen ständig neue und immer hochwertigere Produkte herstellen. Deshalb kommt der Vermittlung von neuem Wissen in allen Bereichen eine große Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere auch für kleinere und mittlere Unternehmen.

Um den Unternehmen die Produkt- und Technologie-Entwicklung zu erleichtern, fordert der SSW den verstärkten Austausch zwischen Forschungs- und Technologie-Entwicklung auf der einen und der mittelständischen Wirtschaft auf der anderen Seite. Insbesondere sind Modelle der direkten Kooperation zwischen Wissenschaft und der Wirtschaft zu fördern.

### Werften

Es ist weiterhin eine nationale Aufgabe, den Schiffbau als eine für das Land wichtige Industrie zu fördern und somit die Existenz der Werften zu sichern. Der hochqualifizierte und spezialisierte Schiffbau in unserem Landesteil ist ein nicht zu entbehrender Wirtschaftszweig. Alle Förderungsmöglichkeiten sind auszuschöpfen, auch mit dem Ziel, Änderungen in der Produktion zu fördern und zukunftsbezogene Leistungsprogramme zu entwickeln.

Solange wichtige Schiffbauländer ihre Werftindustrie finanziell unterstützen, fordert der SSW eine Fortsetzung der Werftenhilfe in unserer Region.

### Fremdenverkehr

Der Fremdenverkehr gewinnt als natürlicher Wirtschaftsfaktor zunehmend an Bedeutung. Eine erhöhte Förderung unterschiedlicher Fremdenverkehrsvorhaben, die dem Trend zu mehr Freizeit entgegenkommen, ist geboten. Qualitäts- und Strukturverbesserungen sollen ein ganzjähriges Erholungsangebot herbeiführen und den wechselnden zeitlichen Nachfragen entsprechen. Der Zugang zur Natur muß entgeltfrei sein. Fremdenverkehrsvorhaben sind mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Einklang zu bringen.

- Der SSW setzt sich daher für einen sanften Tourismus ein, der die Umwelt schont und Arbeitsplätze in der Region zum Beispiel auch im Nebenerwerb für Landwirte bietet.
- Das bedeutet:
- Bei allen Planungen und Maßnahmen sind die Grenzen der Belastbarkeit der Umwelt aufzuzeigen und einzuhalten.
- Großvorhaben dürfen in Zukunft nur nach eingehender Prüfung und einer Bürgerbeteiligung errichtet werden.
- Freizeiteinrichtungen dürfen nicht zu einer Zersiedlung der Landschaft oder zu einer Zerstörung des Landschaftsbildes führen.

### Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei

Die Situation in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ist gekennzeichnet durch eine wachsende Zukunftsangst verursacht, durch eine zunehmende Abhängigkeit von zentralistischen Planungen des Bundes und der EU. Durch steigende Kosten in allen Bereichen und fallende Marktpreise verschlechtern sich die Existenzbedingungen für die Produzenten. Aufgrund dieser Entwicklung wird die Lage in der Land- und Forstwirtschaft und in der Fischerei immer problematischer und führt zu weiteren Abwanderungen aus diesen Erwerbsbereichen.

Der SSW setzt sich für eine realistische und zukunftsweisende Politik ein, die den Betroffenen in der Land- und Forstwirtschaft sowie in der Fischerei eine reelle Existenzchance einräumt. Auch für die Zukunft gilt es, diese traditionellen Erwerbszweige als wesentliche Wirtschafts- und Standortfaktoren zu erhalten.

Dazu gehört:

- Die Förderung und Unterstützung einer nachhaltigen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft.
- Die Sicherung einer Veredelungsproduktion für Landwirtschafts- und Fischereiprodukte im Lande.
- Die Erhaltung und Weiterentwicklung eines hohen veterinären Standards, um die Exportmöglichkeiten landwirtschaftlicher Produkte zu verbessern und um ethisch unwürdige Tiertransporte zu verhindern.
- Eine ethisch verantwortliche Tierhaltung und das Verbot von unnatürlichen produktionsfördernden Hilfsstoffen.
- Die Förderung von Organisationen, die den Absatz von Qualitätsprodukten aus Landwirtschaft und Fischerei steigern.
- Eine sozial verträgliche Durchführung des Strukturwandels in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft.

## 6. Arbeit

Arbeit für die Zukunft - für alle

Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit an einem humanen Arbeitsplatz bei angemessener Entlohnung. Arbeit ist nicht nur Voraussetzung zur Existenzsicherung, sondern eine entscheidende Dimension im menschlichen Dasein. Deshalb kommt es in Zukunft mehr denn je darauf an, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue Arbeitsplätze bereitzustellen. Ohne eine neue Politik der Arbeit, die sich dem Recht auf Arbeit verpflichtet weiß, wird die Massenarbeitslosigkeit eines der zentralen gesellschaftlichen Probleme bleiben. Es gilt, daher eine Arbeitsmarktpolitik zu entwickeln, die Antworten auf die neuen Herausforderungen in unserer Gesellschaft gibt. Die Arbeitswelt ist einem radikalen Strukturwandel unterworfen. Die Entwicklung von der klassischen Industriearbeit zu einer immer mehr durch neue Technologien, Dienstleistungsangebote in allen Bereichen und Informationstechnologien geprägten Gesellschaft wird die bisherige Arbeitsmarktpolitik stark verändern. Neue Berufe entstehen, neue Tätigkeiten in den Bereichen Technologie und Kommunikation und neue Arbeitszeitmodelle müssen angeboten werden.

In einer neuen Arbeitsmarktpolitik darf auch der klassische Arbeitsplatzbegriff kein Tabu sein. Die zukünftigen Herausforderungen können durch veraltete Denkansätze nicht mehr gemeistert werden. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Dienstleistung, Umwelt und Ökologie sowie im Sozialbereich.

Bei der Entwicklung dieser Bereiche dürfen nicht nur betriebswirtschaftliche Aspekte berücksichtigt werden. Gerade volkswirtschaftliche und sozialpolitische Betrachtungsweisen bieten in diesen Bereichen neue zukunftsweisende Ansätze.

Der SSW fordert daher:

- Die Sicherung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze insbesondere in den neuen zukunftsweisenden Technologie-, Dienstleistungs- und Kommunikationsbereichen.
- Die durch neue Berufe entstehenden Berufsbilder müssen schnell entwickelt und umgesetzt werden.
- Die Entwicklung von Arbeitszeitmodellen, die den Anforderungen des Wirtschaftslebens aber auch den sozialen Bedürfnissen insbesondere der Familien gerecht werden.
- Eine gezielte Arbeitsplatzförderung, die Mitnahmeeffekte verhindert.
- Eine umfassende Arbeitsschutzgesetzgebung, um Gefahren für die Beschäftigten zu vermeiden.
- Gleichberechtigung von Frau und Mann im Wirtschaftsleben.
- Erziehungszeiten dürfen nicht zu Einbußen in der Sozial- und Rentenversorgung führen.
- Sicherung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

## Bekämpfung der Arbeitslosigkeit muß Vorrang haben

Die Massenarbeitslosigkeit ist das zentrale gesellschaftliche Problem unserer Zeit. Sie muß deshalb energisch bekämpft werden. Die Arbeitslosigkeit ist inhuman und verursacht große volkswirtschaftliche Kosten für die gesamte Gesellschaft. Die Arbeitslosigkeit ist eine Verschwendung von menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen.

Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt hat zu einer Spaltung der Gesellschaft in Arbeitsplatzbesitzende und Arbeitslose geführt.

Der SSW fordert deshalb, daß die gesamte Gesellschaft, vor allem die im Wirtschaftsleben Verantwortlichen, dieser Entwicklung entgegenwirken. Dabei ist es wirtschaftlicher und sozial vernünftiger, Arbeit zu finanzieren als für Arbeitslosigkeit zu zahlen.

## Die soziale Verantwortung der Wirtschaft

Zu einer neuen Arbeitsmarktpolitik gehört verstärkt die soziale Verantwortung der Wirtschaft. Der soziale Frieden stellt ein nicht zu unterschätzendes Gut für alle gesellschaftlichen Kräfte dar. Er ist gleichzeitig ein wichtiger Standortfaktor im internationalen Wettbewerb.

Eine Politik, die einseitige Interessen bedient, vertieft soziale Ungleichheiten. Nur eine Politik, die unsere Gesellschaft weiterentwickelt, ist zukunftsweisend. Dazu kann die Wirtschaft entscheidend beitragen.

Seit den frühen Zeiten der Industrialisierung haben Unternehmen auch soziale Verantwortung für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer übernommen. Es ist wichtig, daß die Unternehmen neben ihrem legitimen Ziel der Gewinnerwirtschaftung die soziale Verantwortung für die Gesellschaft als wichtige Aufgabe begreifen.

Der SSW fordert daher, daß

- die Wirtschaft ihre soziale und ethische Verantwortung für die Gesellschaftsentwicklung in ihr Selbstverständnis integriert.
- Eine Arbeitsmarktpolitik, die die soziale Verantwortung der Arbeitgeber hervorhebt.

## 7. Natur, Umwelt und Energie

### Schutz der Natur

Wir Menschen tragen die Verantwortung für den Erhalt und die Wiederherstellung unserer Natur. Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Einengung des natürlichen Lebensraumes führen zu einer Verarmung der Artenvielfalt von Fauna und Flora. Monotone Landschaften haben negative Einflüsse auf den Menschen und entfremden ihn von der Natur. Eine intakte und vielfältige Natur weist wertvolle Erholungsräume auf. Sie trägt zu einer erhöhten Lebensqualität des Menschen bei.

Der SSW fordert daher:

- Einen großflächigen Schutz unserer Landschaft, um die aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche sicherzustellen und um notwendige Räume zur Renaturierung und Biotopvernetzung zu schaffen.
- Die Verhinderung von Eingriffen in biologisch-ökologische und geografisch-morphologisch wertvolle Gebiete.
- Eingriffe in Natur und Landschaft auf das Notwendigste zu reduzieren und voll auszugleichen.
- Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit unserer Landschaft zu erhalten.
- Die Regenerierung von Landschaftsräumen, die entgegen ihren natürlichen Voraussetzungen beträchtlich verändert wurden.
- Einen umfassenden Schutz des Waldes.
- Die Aufpflanzung von neuen Forst- und Waldbeständen ist mit standorttypischen Gehölzen durchzuführen.
- Den umfassenden Schutz der Meere.

## Verantwortung für die Umwelt

Das Umweltbewußtsein der Menschen ist zu fördern, um Umweltschäden zu verhindern und zu minimieren. Umweltvorschriften sind strikt zu befolgen. Durch effektive Überwachung und Kontrolle der Land- und Wasserräume sind Umweltvergehen zu vereiteln. Umweltkriminalität darf sich nicht lohnen und muß mit angemessenen Strafen belegt werden. Die Verursacher müssen verstärkt zu Schadensersatzleistungen herangezogen werden.

Außerdem fordert der SSW:

- Bei neuen Verbrauchsgütern haben die Erzeuger den Nachweis der ökologischen und ethischen Unbedenklichkeit vom Produktionsablauf bis hin zur Verwertung zu erbringen.
- Im Bereich Abfallwirtschaft hat die Abfallvermeidung höchste Priorität. Um den Rohstoffverbrauch zu minimieren, sollen wiederverwertbare Stoffe in den Produktionskreislauf zurückgeführt werden. Der Restmüll ist umweltschonend zu verwerten.
- Der unsachgemäße Umgang mit Abfallstoffen ist zu ahnden.
- Eine Beteiligung der Bevölkerung an weitreichenden Entscheidungen im Natur- und Umweltbereich, um eine möglichst hohe Akzeptanz zu erreichen.
- Den Schutz der Gewässer durch Verhinderung von Überdüngung der Felder. Ein Verbot der Verklappung und Verbrennung von Giftstoffen auf den Meeren sowie der Versenkung ausgedienter technischer Anlagen zur Gas- und Ölgewinnung.
- Schutz des Klimas durch massiven Abbau des Schadstoffausstoßes.
- Tierschutz
- Der Lebensraum von wildlebenden Tieren darf nicht weiter eingeschränkt werden, es müssen neue Lebensräume geschaffen und sichergestellt werden. Der SSW lehnt Tierversuche und gentechnische Manipulationen an Tieren ab.

## Verantwortungsvoller Umgang mit der Gentechnik

Die Auswirkungen der Anwendung gentechnischer Verfahren in der Landwirtschaft, in der Medizin und der Lebensmittelindustrie sind zur Zeit noch unüberschaubar. Der SSW setzt sich für eine intensive Kontrolle gentechnischer Forschung und für umfangreiche Information der Bevölkerung ein. Unter anderem müssen Kennzeichnungspflicht bei Nahrungsmitteln, Information und Berücksichtigung der Interessen von Anliegern bei Freisetzungsvorhaben und sicherer Datenschutz im medizinischen Bereich gewährleistet sein. Der SSW setzt sich dafür ein, daß Ziele und Mittel der Gentechnikforschung kritisch hinterfragt werden und daß alternative Forschungsprogramme ausreichend finanziell gefördert werden.

## Zukunftsweisende Landesplanung

Verantwortung für unsere Umwelt bedeutet gleichzeitig, daß wir eine zukunftsweisende Landschaftsentwicklung fördern.

Daher fordert der SSW:

- Eine Weiterentwicklung des ländlichen Raumes. Bei Dorfentwicklung und Dorferneuerung muß eine eigene örtliche Versorgung mit Einkaufsmöglichkeiten und kulturellen Zentren für das Gemeinschaftsleben gesichert werden.
- Eine Raumordnungsplanung mit einer funktionellen Aufteilung von Aufgaben zwischen Stadt und Land. Eine Zersiedlung der Landschaft muß unter Beachtung der Landschaftsplanung vermieden werden.
- Den Erhalt von alter, historisch gewachsener oder architektonisch wertvoller Bausubstanz. Eine Erneuerung sollte der Ensemble-Bebauung angepaßt werden.
- Eine verstärkte Förderung des ÖPNV-Verkehrs durch Ausbau der Schienen- und Busverbindungen, um die Mobilität der Bevölkerung, insbesondere im ländlichen Raum, zu stärken.

## Energieversorgung

Die sichere Energieversorgung ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und für die Lebensqualität im privaten Bereich. Deshalb muß die Energiepolitik ein wesentlicher Teil wirtschaftspolitischer Überlegungen bleiben. Aber eine zukunftsweisende Energiepolitik muß bei der Verwendung neuer Primärenergien auch von gesellschaftspolitischen Leitlinien und umweltpolitischen Zielsetzungen bestimmt sein. 1992 wurde in Rio de Janeiro im Rahmen der UNO von nahezu allen Staaten der Welt die AGENDA 21 beschlossen. Um eine globale Klimaerhitzung zu verhindern, gilt es, die Forderungen der AGENDA 21 in die Energiepolitik mit einzubringen. Die verstärkte Förderung der dezentralen Energieversorgung, Energie-Einsparungen und die effektive Nutzung der Energie spielen bei der Umsetzung der AGENDA 21 eine entscheidende Rolle.

Der SSW fordert daher:

- Die Förderung umweltfreundlicher Energie, um die fossilen Energierohstoffe zu entlasten.
- Die Einführung von Umwelt- und Energieabgaben als Steuerungsinstrumente in der Energiepolitik.
- Den Ausstieg aus der Atomenergie, da ein gesicherter Produktionsablauf nicht vollständig garantiert und eine dauerhafte Entsorgung nicht gewährleistet ist.
- Zur Ablösung der Atomenergie ein Gesamtkonzept zur Sicherung der künftigen Energieversorgung.
- Energieeinsparungen in allen Bereichen durch gezielte Maßnahmen bei der Nutzung von Energie, durch Wärmedämmung, moderne energiesparende Geräte und durch die optimale Ausnutzung der Energie.
- Ausbau und Förderung von dezentralen Energieeinrichtungen wie Blockheizkraftwerken und Fernheizungssystemen mit dem Ziel einer effizienteren Nutzung von Energie und einer Reduzierung des Schadstoffausstoßes.
- Alternative Energieformen wie Windkraft, Wasserkraft, Biomasse und Solartechniken im Bereich der Energieforschung zu fördern und ihre Anwendungsmöglichkeiten weiter zu erforschen.

## 8. Soziales

### Für ein sozial gerechtes und solidarisches Gemeinwesen

Ziel unseres demokratischen Gemeinwesens muß es sein, jedem Menschen ein Leben frei von Armut und Not in größtmöglicher Selbstbestimmung und sozialer Sicherheit zu ermöglichen. Nur auf der Grundlage von humanistischen Werten wie Menschenwürde und soziale Sicherheit kann die Individualität und Verantwortung des einzelnen gefördert werden nach dem Grundsatz "Hilfe zur Selbsthilfe". Der SSW strebt eine solidarische Gesellschaft nach nordischem Vorbild an.

Soziale Gerechtigkeit erfordert, daß auch Leistungsschwächere sich als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft ohne Ausgrenzungen erleben können.

Auf ökonomische Krisen darf nicht mit Abbau von Sozialleistungen oder durch Einschnitte im Sozialstaat reagiert werden. Soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit sind Voraussetzung für den sozialen Frieden und die demokratische Entwicklung in unserer Gesellschaft.

Ein soziales System, das auf dem Versicherungsprinzip beruht und überwiegend durch den Arbeitsmarkt finanziert wird, ist krisenanfällig, privatisiert die sozialen Probleme des einzelnen und fördert die Entsolidarisierung der Gesellschaft. Es besteht die Gefahr, daß die sozial Schwächeren zu Randgruppen in dieser Gesellschaft werden und daher von der Mehrheit als Belastung angesehen werden. Die Verantwortung für das soziale System und für eine sozial orientierte und gerechte Gesellschaft muß von allen Bürgern getragen werden. Ein steuerfinanziertes Sozialwesen nach nordischem Vorbild trägt daher zu einer gerechteren Verteilung der Lasten bei. Eine soziale Grundsicherung ist in unserer Gesellschaft anzustreben.

## Soziale Hilfen

Wer in Not gerät, soll ideelle und materielle Hilfe erhalten. Die Hilfe muß die Wiedereingliederung in Familie, Arbeitswelt und Gesellschaft zum Ziel haben. Empfängerinnen und Empfänger von sozialen Hilfen dürfen nicht ausgegrenzt werden.

## Kinder, Jugendliche und Familien

Kinder und Jugendliche brauchen unsere größte Aufmerksamkeit, Sorgfalt und individuelle Hilfe sowie unseren Sachverstand und unser Verständnis, sonst kann es zu gefährlichen Spannungen und Gegensätzen in unserer Gesellschaft kommen.

Im Kindertagesstättenbereich fordert der SSW kleine Gruppen mit ausreichendem und qualifiziertem Personal.

Der SSW will dabei die Zusammenarbeit von Kindergärten, Schulen und sozialen Einrichtungen mit den Eltern als notwendige und wichtige Ergänzung fördern.

In der immer stärker technisierten Welt ist es von großer Bedeutung, daß die Kinder und Jugendlichen ihre Freizeit vernünftig und sinnvoll verbringen können. Der SSW fordert daher ein umfassendes Freizeitangebot.

Der SSW will, daß die Kinder und Jugendlichen erfahren, daß sie eigenständige und selbstverantwortliche Mitglieder unserer Gesellschaft sind. Die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Kinder und Jugendlichen in ihrer täglichen Umwelt müssen gestärkt werden. Allerdings müssen auch die Kinder und Jugendliche erfahren, daß sie in und gegenüber der Gesellschaft Pflichten haben.

Um Familien und Alleinerziehende in ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen, ist eine öffentliche Förderung notwendig. Dazu gehören ein ausreichendes Kindergeld und die Hilfe bei der Beschaffung von familiengerechten Wohnungen und Wohneigentum sowie Beratungsstellen.

## Senioren

In der modernen Seniorenpolitik ist die Integration der älteren Mitbürger in die Gemeinschaft vorrangig. Menschen müssen im Alter die Möglichkeit erhalten, ihr Leben durch geeignete Betätigung sinnerfüllt zu gestalten. Einrichtungen der Seniorenbegegnungen sind nachhaltig zu fördern. Altersgerechte Wohnungen, einschließlich Seniorenwohnheime, in denen eine individuelle pflegerische Betreuung gestellt werden kann, tragen zur Erhaltung der Selbständigkeit älterer Menschen bei. Eine ausreichende Zahl von Plätzen in Pflegeheimen ist anzustreben. Diese sind so zu gestalten, daß eine ausreichende und sorgfältige Betreuung des einzelnen möglich ist.

Die durch die Pflegeversicherung abzudeckenden Pflegeleistungen müssen umfassend sein und insbesondere die Folgen des geistigen Abbaus im Alter berücksichtigen.

Qualifikation, Ausbildung und Weiterbildung müssen unabdingbare Kriterien für den Einsatz in der Alten- und Pflegehilfe sein. Hierzu gehört die strenge Aufsicht der Behörden bei privaten Initiativen in der Wohlfahrtspflege.

## Behinderte

Behinderte bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit und Hilfe der Gesellschaft, um ihnen die Teilnahme am Leben mit anderen zu ermöglichen. Dazu gehört die Ausübung einer angemessenen beruflichen Tätigkeit. Behindertengerechtes Bauen ist finanziell zu fördern.

## Wohnungen

Jeder hat, ungeachtet seines Einkommens, Anspruch auf eine gesunde Wohnung. Familiengerechte Wohnungen in einer natürlichen Umwelt sind eine wichtige Voraussetzung für ein intaktes

Familien- bzw. Gemeinschaftsleben. Der Staat hat durch zweckentsprechende Maßnahmen auf dieses Ziel hinzuwirken.

## Gesundheit

Ziel der Gesundheitspolitik muß sowohl die vorbeugende Erhaltung der Gesundheit als auch die Heilung von Krankheiten und Linderung von Krankheitsfolgen sein. In Fällen, in denen eine Heilung von Krankheit medizinisch nicht möglich ist, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um bestehende Fähigkeiten zu erhalten und ein würdiges, möglichst eigenverantwortliches Leben mit der Krankheit zu ermöglichen.

Menschliche Zuwendung ist ein unentbehrlicher Bestandteil moderner Medizin und muß in den Finanzierungsstrukturen für das Gesundheitswesen entsprechend berücksichtigt werden. Es ist Aufgabe der Gemeinschaft, alle zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Vorsorge-, Pflege- und Heilmaßnahmen in vollem Umfang zur Verfügung zu stellen.

## Drogen

Der Mißbrauch von Medikamenten, Rauschmitteln wie Alkohol und illegalen Drogen ist ein gesellschaftliches Problem, das nicht durch das Strafrecht gelöst werden kann. Suchtvorbeugung bei Kindern und Jugendlichen soll verhindern, daß sie sich in Abhängigkeit dieser Substanzen begeben. Drogenabhängigen müssen Entzugs- und Entwöhnungsmöglichkeiten schnell und unkompliziert zugänglich sein; dabei wird Zwangsentzug im Regelfall abgelehnt. Stattdessen sollen niedrigschwellige, schadensmindernde Angebote der Drogenhilfe vorgehalten werden. Dadurch soll verhindert werden, daß die Drogenabhängigen sich selbst und ihre Umwelt weiter gefährden. Für eine glaubwürdige Drogenprävention ist es unerlässlich, daß sich die Gefährlichkeit der jeweiligen Drogen im Betäubungsmittelrecht widerspiegelt.

## 9. Kommunale Selbstverwaltung

### Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Die Gemeinde ist die kleinste und unmittelbarste Einheit unseres Gemeinwesens. Hier können die Einwohnerinnen und Einwohner an der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse unmittelbar mitwirken. Die Gemeinde ist die Keimzelle unserer Demokratie. Leider wird der Gestaltungsspielraum aber immer enger. Die Motivation des einzelnen, etwas für die Gemeinschaft zu tun, läßt deshalb nach. Zwar ist die kommunale Selbstverwaltung als gleichberechtigte Säule des demokratischen Aufbaus unserer Gesellschaft im Grundgesetz abgesichert; sie wird aber durch die zunehmende Zentralisierung ausgehöhlt.

Der SSW fordert daher:

- Die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und den Regelungsumfang durch Bundes- und Landesgesetze sowie durch Verordnungen auf ein Minimum zu begrenzen.

### Stärkung der kommunalen Finanzausstattung

Die Kommunen befinden sich in einer schwierigen Situation, denn die sozialen Probleme nehmen zu. Dadurch steigen die Ausgaben. Gleichzeitig ist die Finanzausstattung unzureichend und unflexibel. Dies führt dazu, daß in zunehmendem Maße nur Pflicht- und Weisungsaufgaben erledigt werden können. Der Gestaltungsspielraum für freiwillige Aufgaben wird enger und schränkt die Möglichkeiten aktiven politischen Handelns in der Kommune ein. Weiteres Hindernis sind die zweckgebundenen Finanzierungssysteme. Danach werden Zuschüsse für gemeindliche Projekte nur mit bestimmten Auflagen und unter bestimmten Voraussetzungen geleistet.

Der SSW fordert daher:

- Eine Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen mit dem Ziel der dauerhaften Sicherung der kommunalen Finanzen.
- Einen vollen Ausgleich für Länder, Kreise und Kommunen, wenn gesetzliche Vorgaben zu Mindereinnahmen führen.
- Erhöhung der Zuschüsse, über welche die Gemeinden eigenverantwortlich verfügen können. - Kostenverlagerungen von Bund und Ländern auf die Kreise und Gemeinden müssen eingeschränkt werden.
- Aufgabenverlagerungen von Bund und Ländern auf Kreise, Städte und Gemeinden müssen mit der Erstattung der entstehenden Kosten gekoppelt werden. Dies erfordert die Einführung des Konnexitätsprinzips auf Bundesebene.

### Für eine moderne und effektive Kommune

Die Gemeinden entwickeln sich zunehmend zu Dienstleistungseinrichtungen, deren Serviceangebote hohen Anforderungen unterliegen. Die Modernisierung der Verwaltung muß deshalb auf durchschaubare und effektive Arbeitsabläufen ausgerichtet.

Der SSW fordert daher:

- Eine weitergehende Modernisierung durch klar gegliederte, selbständig arbeitende Einheiten, ausgerüstet mit Handlungs- und Entscheidungskompetenzen.
- Umfassende Anreize für die Übernahme von Führungsaufgaben.
- Größere direkte Einflußnahme der Bürgerinnen und Bürger auf die politische Willensbildung der kommunalen Gremien.
- Absicherung von demokratischen Befugnissen durch mehr Mitwirkungsrechte für die Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere auch der Jugendlichen und Kinder. Hierzu gehört auch die Direktwahl der Amtsausschüsse.
- Die Schaffung von Gemeindegrößen in den Landkreisen, die die Ämter überflüssig machen.

## 10. Bildung

### Recht auf Ausbildung und Bildung für alle

Bildungspolitik muß die bestmögliche Aus- und Weiterbildung gewährleisten. Bildung und Erziehung sollen dazu dienen, die Menschen zu unabhängigem Denken und Handeln anzuregen. Nur so werden sie in die Lage versetzt, ihre Fähigkeiten frei und ungehindert zu entfalten. Lebenslanges Lernen aller ist im Interesse der Gesellschaft. Dabei dürfen keine Hindernisse finanzieller, sozialer, geographischer noch kultureller Art bestehen. Chancengleichheit für alle muß das Ziel einer zukunftsweisenden Bildungspolitik sein.

Es ist wichtig, daß die schulische Ausbildung und die Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt in ständiger Wechselwirkung stattfinden, um den Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis zu stärken.

Der SSW fordert ein Privatschulgesetz. So würde sich das Land ausdrücklich zu seiner Verantwortung für die Schulen in freier Trägerschaft bekennen.

### Die grundlegende Ausbildung

Der SSW fordert die ungeteilte Schule nach nordischem Vorbild. Dort haben alle Kinder das Recht auf eine mindestens neunjährige gemeinsame Schulbildung. Die Voraussetzungen jedes Kindes sind anders. Deshalb soll das Lernen so gestaltet werden, wie es für das einzelne Kind am sinnvollsten ist. Dies ist nur durch kleine Klassen möglich. Dort können die Lehrkräfte auf die Bedürfnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler am besten eingehen.

Der SSW strebt an, langfristig zu einem zehnjährigen gemeinsamen Unterricht aller Kinder im schulpflichtigen Alter zu gelangen, an den sich ein dreijähriges Gymnasium anschließen kann.

Grundsatzfragen in allen schulischen Angelegenheiten sollen in enger Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern beraten und beschlossen werden. In den Lehrplänen muß die kulturelle Vielfalt des Landes zum Ausdruck kommen. Die Schule muß von unnötigen bürokratischen Hemmnissen befreit werden und einen dezentralen Finanzspielraum erhalten, damit auch alternative Lerninhalte und -prozesse ermöglicht werden.

### Berufliche Bildung

Der SSW fordert eine Reform der beruflichen Bildung, insbesondere eine verbesserte Kooperation zwischen ausbildenden Betrieben und Berufsschulen. Der SSW fordert die verstärkte Zertifizierung von Ausbildungsabschnitten, um allen die Aussicht auf einen Arbeitsplatz zu geben, der ihren Fähigkeiten entspricht.

### Weiterbildung

Das Land Schleswig-Holstein braucht ein Weiterbildungsgesetz. Es soll nicht nur die vom Bürger entwickelte Eigeninitiative unterstützen. Es soll vor allem zur Erweiterung der Fortbildungs- und Umschulungsangebote beitragen.

### Bibliothekswesen

In jeder Gemeinde müssen die Bürger die Möglichkeit haben, sich Wissen durch Bücher und andere Medien zu beschaffen. Hierzu dient ein umfangreiches Bibliothekswesen, das entsprechend gefördert und ausgebaut werden soll. Keiner darf aus finanziellen Gründen von der Benutzung von Bibliotheken mit ihren Büchern, Medien und anderen Angeboten ausgeschlossen werden. Jede Bibliothek soll in die Lage versetzt werden, ihren Benutzern den freien Zugang zum Internet zu ermöglichen.

## 11. Kultur und Kulturpolitik

### Für eine Vielfalt in der Kultur

Kultur ist ein grundlegender Bestandteil unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit. Kulturelle Freiheit und Vielfalt gehören somit zu den Existenzbedingungen einer demokratischen Gesellschaft. Kultur trägt zur Selbstverwirklichung und Identität eines jeden Menschen bei, denn durch Schaffung kultureller Freiräume wird es den Menschen möglich gemacht, sich neu zu orientieren.

In einer Zeit mit tiefgreifenden sozialen Wandlungen ist eine offene Kulturpolitik wichtiger denn je. Kulturpolitik darf daher nicht einseitig Schwerpunkte bei der etablierten Kultur setzen, sie muß vielmehr den Rahmen für breitangelegte kulturelle Aktivitäten schaffen. Grundsätzlich gilt, daß in allen Bereichen der Kultur die Perspektiven erweitert werden müssen.

Kultur zu fördern muß weiterhin eine staatliche Aufgabe sein. Kulturförderung darf sich nicht auf Bestandssicherung beschränken; das Ziel muß immer auch sein, überkommene Formen und Inhalte kritisch zu überprüfen.

Südschleswig hat eine reichhaltige Geschichte aufzuweisen, denn seit vielen Jahrhunderten gibt es hier eine dänische, friesische und eine nieder- und hochdeutsche Kultur. Diese Kulturen führten in der Vergangenheit eher ein Eigenleben, weil neben der Sprachbarriere auch die Auffassung überwog, daß die Entfaltung der eigenen Kultur durch die der anderen begrenzt würde. Eine zukunftsweisende Kulturpolitik wird daran zu messen sein, ob sie dem Reichtum Rechnung trägt, der in der Vielfalt unserer Kulturlandschaft liegt. Die Hinführung zu einem bewußten Kennenlernen und Erleben aller im Lande vertretenen Kulturen muß künftig weit stärker als bisher ins Auge gefaßt werden; dazu gehört auch die Forderung nach einem Landesmuseum für Zeit- und Regionalgeschichte. Im kulturellen Alltag wird der SSW weiterhin darauf drängen, daß die Verpflichtung zur Gleichbehandlung von Mehrheits- und Minderheitsbevölkerung nicht nur als

Staatsziel in der Landesverfassung steht, sondern auch in den entsprechenden Gesetzen enthalten ist.

## Medien

Die rasante technische Entwicklung und die Entwicklungen auf dem Mediensektor haben die Alltagskultur nachhaltig verändert. Der SSW steht zu dem dualen System in der Medienlandschaft, das heißt zu dem Nebeneinander der privaten und öffentlichen Medienanbieter. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt jedoch eine besondere Rolle bei der Aufrechterhaltung eines vielfältigen Angebots zu; damit meint der SSW auch die verstärkte Berücksichtigung aller im Lande vertretenen Kulturen. Der öffentlich-rechtliche Sender muß deshalb in seiner Existenz und Fortentwicklung gesichert werden. Weiterhin fordert der SSW, daß auf dem Mediensektor an einer wirkungsvollen Konzentrationskontrolle festgehalten wird.

## Demokratische Teilhabe an der Informationsgesellschaft

Die Entwicklung der Informationstechnologie bringt einerseits Chancen mit sich. Andererseits birgt sie die Gefahr einer neuen Spaltung der Gesellschaft. Künftig könnte es informationsarme und informationsreiche Bürger geben. Vor diesem Hintergrund fordert der SSW die demokratische Teilhabe aller an der Informationsgesellschaft. Sie setzt den erleichterten Zugang zu allen öffentlichen Informationen voraus.

## Sport und Freizeitgestaltung

Die Ausweitung der Freizeit führt dazu, daß immer mehr Menschen ihre Freizeit aktiv gestalten wollen. Für den SSW ist die ehrenamtliche Vereinsarbeit die Grundlage seiner Freizeitpolitik mit dem Ziel, die Gegensätze zwischen Alt und Jung, zwischen dem aktiven und dem passiven Teil der Bevölkerung zu überwinden. Ehrenamtliche Tätigkeit hat daher einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert und sollte dementsprechend anerkannt und gefördert werden.

Sport ist aktive Freizeitgestaltung und dient der Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Das Augenmerk des SSW gilt in erster Linie der Förderung des Breitensports. Neben der Sportausübung übernehmen die Sportvereine wichtige soziale und gesellschaftliche Aufgaben. Im Interesse aller sollte es sein, diese Arbeit auch weiterhin zu unterstützen. Grundsätzlich sollte Sportausübung von demokratischer Verständigung und kreativem Spiel geprägt sein, denn nur so kann sich Sport als Freizeitgestaltung der passiven Unterhaltungsindustrie gegenüber behaupten.

## Schlußwort

Die hier formulierten Grundsätze bilden den Rahmen für die tägliche Arbeit aller, die im und für den SSW arbeiten. Diese grundlegenden Gedanken werden durch praxisbezogene Diskussionsbeiträge und Initiativen im Gespräch und in der parlamentarischen Arbeit mit Leben erfüllt. SSW-Politik will an der Gestaltung einer menschenwürdigen Zukunft mitwirken und sich jederzeit messen lassen können an dem Motto:

**"SSW - darauf kannst Du Dich verlassen !"**